

Lesenfassung
Satzung der Stiftung
Familienorientierte Nachsorge Hamburg SeeYou "CU"

Vom 20.08.2004,

geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 26.11.2009,

geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 26.09.2011, geändert durch Beschluss
des Stiftungsrates vom 24./25./28.10., 1./3.11.2013 (Umlaufverfahren), 06.01.2017 (Umlauf-
verfahren)

zuletzt geändert durch Beschluss am 18.01.2017

- Lesefassung vom 18.01.2017 -

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Familienorientierte Nachsorge Hamburg SeeYou "CU".

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Katholische Kinderkrankenhaus Wilhelmstift gGmbH (nachstehend "Stiftungsträger" genannt) und wird durch deren Organ (Geschäftsführer der Katholische Kinderkrankenhaus Wilhelmstift gGmbH) im Rechtsverkehr vertreten.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 1a Kirchliche Rechtsordnung

Die Stiftung erkennt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ der deutschen Bischöfe, die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und die Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Hamburg (MAVO) in den jeweiligen Fassungen an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Jugendhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Stiftung soll insbesondere die Situation von chronisch und schwerstkranken Kindern, Jugendlichen und in Einzelfällen auch jungen Erwachsenen sowie deren jeweiligen Familien insbesondere im Raum Hamburg und Umgebung verbessern, ihre Notlagen mildern sowie präventive und rehabilitative Hilfen aufbauen. Die Stiftung hilft auch Familien, in denen Kinder und Jugendliche verstorben sind. Auf diese Weise soll die ganzheitliche Versorgung und Betreuung von Patienten und deren Familien auch in Zeiten moderner High-Tech-Medizin gefördert werden.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Psychosoziale Einzelbetreuung, Familiennachsorge sowie präventive und rehabilitative Maßnahmen im Sinne des SGB V, insbesondere ferner psychosoziale, pädagogische und beratende Unterstützung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien, nach den Zielen und Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, insbesondere den §§ 16, 27 ff SGB VIII,

- Seelsorgerische Betreuung,
- Förderung der Weiterbildung klinischen Fachpersonals im Bereich der familienorientierten Nachsorge und der psychosozialen Unterstützung
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen,
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die verborgenen Nöte der chronisch und schwerstkranken Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien bewusst zu machen,
- Mitarbeit bei und Unterstützung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung einzelner klinischer Projekte, soweit dies der Verbesserung der Situation chronisch und schwerstkranker Kinder und Jugendlicher und Ihrer Familien dient,
- Finanzielle Unterstützung im Einzelfall im Rahmen des nach § 53 AO zulässigen.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3 Vermögen der Stiftung

(1) Die Stiftung erhält ein Vermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäftes.

(2) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Vermögens bestimmt worden sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.

(4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand des Stiftungsträgers kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) das Vertretungsorgan des Stiftungsträgers,
- b) der Stiftungsrat.

§ 5 Aufgaben des Stiftungsträgers

(1) Der Stiftungsträger hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Das Organ des Stiftungsträgers führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese im Rechtsverkehr.

(2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsträger einen Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Der Stiftungsträger hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 5a Bevollmächtigte

(1) Der Stiftungsträger kann bis zu zwei Personen als Bevollmächtigte der Stiftung berufen. Er legt den Vollmachtsumfang schriftlich fest.

(2) Die Bevollmächtigten sind berechtigt, im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht die Geschäfte der Stiftung zu führen und diese insoweit im Rechtsverkehr zu vertreten.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis acht Mitgliedern:

- a) der jeweiligen ärztlichen Direktion der Katholisches Kinderkrankenhaus Wilhelmstift gGmbH oder dessen Stellvertretung,
- b) der jeweiligen Pflegedirektion der Katholisches Kinderkrankenhaus Wilhelmstift gGmbH oder dessen Stellvertretung,
- c) einem vom Generalvikar des Erzbistums Hamburg ernannten Vertreter/in des Erzbistums Hamburg,
- d) drei vom Stiftungsrat hinzu gewählten natürlichen Personen.

Der Generalvikar des Erzbistums Hamburg kann neben der gemäß Satz 1 Buchstabe c) ernannten Person eine weitere Person in den Stiftungsrat entsenden. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der ANSGAR GRUPPE gGmbH ein aus seiner Mitte gewähltes Mitglied in den Stiftungsrat entsenden. Die gemäß Satz 2 und 3 entsandten Personen sind auch stimmberechtigte Mitglieder des Stiftungsrates.

(2) Wenn ein Stiftungsratsmitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) oder b) an der Teilnahme an einer Stiftungsratssitzung verhindert ist, kann stattdessen deren jeweilige Vertretung an der Stiftungsratssitzung stimmberechtigt teilnehmen.

(3) Das Organ des Stiftungsträgers und die Bevollmächtigten können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend und ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Buchstaben c) und d) sowie gemäß Satz 2 und 3 beträgt jeweils vier Jahre. Scheidet eines der vorgenannten Stiftungsratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, werden gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechende Ersatzmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit in den Stiftungsrat entsandt. Bis zur Nachbesetzung verringert sich die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von 4 Jahren.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre nachgewiesenen notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

(7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Stiftungsträger regeln.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Stiftungsträgers und den Bevollmächtigten zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass diese für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgen.

(2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für

1. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
2. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
3. die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Wahl des Abschlussprüfers.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen,

wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsträger dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 9 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).

(4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

(1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gefördert wird. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Stiftungsrates und der Zustimmung des Stiftungsträgers.

(2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und der des Stiftungsträgers.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vermögensanfall

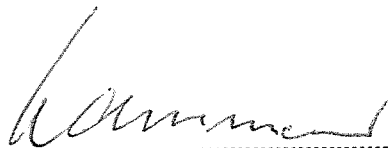
Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Stiftungsträger, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Falls ihr Träger zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr existiert oder nicht mehr steuerbegünstigt ist und dessen Rechtsnachfolger eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, fällt ihr Vermögen an den Rechtsnachfolger ihres Trägers zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung, ansonsten an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts jeweils zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 12 Stiftungsaufsicht

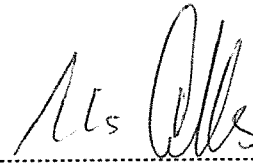
(1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht durch den Erzbischof von Hamburg.

(2) Für den Erzbischof von Hamburg wird die Stiftungsaufsicht wahrgenommen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat. Folgende für die Stiftung abgegebenen Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken der Stiftung,
- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Fremdverpflichtungen und Bürgschaften,
- c) Abschluss und Kündigung von Gesellschafts- und Beteiligungsverträgen,
- d) Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von stiftungseigenen Einrichtungen,
- e) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen,
- f) sonstige Kauf- und Werkverträge mit einem Wert von jeweils mehr als € 50.000,00 brutto im Einzelfall.



E. Kammann
- Stiftungsratsvorsitzender -



M. Balters
Mitglied des Stiftungsrats

Zustimmung des Stiftungsträgers

Hiermit wird die nach § 9 Absatz 1 Satz 2 der Stiftungssatzung erforderliche Zustimmung zu den Satzungsänderungen vom 6. und 18. Januar 2017 und zu der sich daraus ergebenden vorstehenden Satzung der Stiftung Familienorientierte Nachsorge Hamburg SeeYou "CU" erteilt.

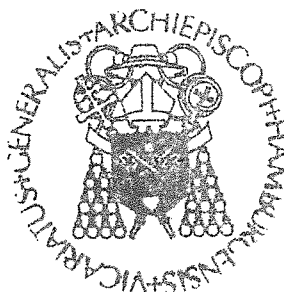
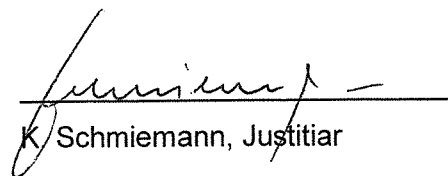
Hamburg, den 18.1.2017



Kirchlich stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Die Satzung der Stiftung Familienorientierte Nachsorge Hamburg SeeYou "CU" in der Fassung vom 18. Januar 2017 wird hiermit kirchlich stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 7.2.2017

K. Schmiemann, Justitiar